Betreuung nur in Schule und Hort?

Über den kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

INGE LOSCH-ENGLER

Was bedeutet der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 für die Kindertagespflege?

Ab 2026 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule in Deutschland schrittweise eingeführt. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita-Zeit für viele Familien wieder aufklafft, wenn die Kinder eingeschult werden. Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Rechtsanspruch soll im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt werden und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs wird der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ebenso Rechnung getragen wie der Vielfalt der Angebote vor Ort. Erfüllt werden kann der Rechtsanspruch sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagsschulen. Diese Informationen zum kommenden Rechtsanspruch finden sich neben weiteren auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums. Die Kindertagespflege ist demnach nicht in den Ausbau bedarfsgerechter Betreuungsplätze, der für die Erfüllung des Rechtsanspruches notwendig ist, mit einbezogen.

Eine geeignete Betreuungsform

Dabei ist die Kindertagespflege nicht nur schon seit Langem erfahren in der Betreuung von Schulkindern, sie ist auch für manche Kinder eine besonders geeignete Betreuungsform. Denn insbesondere für jüngere Schulkinder kann die Anforderung, sich von Schulbeginn am Morgen bis zum Ende der Betreuungszeit am Nachmittag in größeren Gruppen einer Schulklasse oder Hortbetreuung aufzuhalten, zu einer Überforderung führen.
Viele Eltern wünschen sich, dass ihr Kind nach dem Schulunterricht in einer kleinen Gruppe, einer Kindertagespflegestelle oder zuhause betreut wird. Kinder in der Ganztagsbetreuung in Schule oder Hort sind in der Regel fremdbestimmt. Eigenes Erleben, selbstbestimmtes Handeln sind nur bedingt gegeben. Es darf nicht vergessen werden: Schule ist Arbeit für Kinder. Und für manche Kinder ist die Berücksichtigung ihres individuellen Förderbedarfs, insbesondere bei der Begleitung von Hausaufgaben, in einer großen Gruppe kaum möglich.

Nicht berücksichtigt als Betreuungsangebot

Schon als die Politik sich 2017 mit der Frage der verlässlichen Betreuung für Schulkinder beschäftigte und anschließend einen Rechtsanspruch für diese Zielgruppe formulierte, wies der Bundesverband für Kindertagespflege in diversen Gesprächen darauf hin, dass eine Betreuung von Schulkindern in der Kindertagespflege ein gutes und adäquates, passgenaues Angebot für Grundschulkinder darstellt. 2021 veröffentlichte der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ein Thesenpapier für die Betreuung von Schulkindern in Kindertagespflege[1].
Der Bundesgesetzgeber formuliert im § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII einen expliziten Förderauftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dieser Förderauftrag gilt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen. Um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern[2] zu entsprechen, müsste das Betreuungssetting Kindertagespflege demnach als Betreuungsangebot für Grundschulkinder im Rahmen des Rechtsanspruches mit einbezogen werden.
Die Schulkinderbetreuung ist eine Aufgabe der Jugendhilfe, die im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert ist. Somit ist es auch möglich, ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinder in der Kindertagespflege zu installieren.

Foto: Hilde Wolff-Klötzing

Darum ist es sehr bedauerlich, dass die Betreuung der Schulkinder in der Kindertagespflege keinen Eingang in das gesetzgebende Verfahren und das verabschiedete Gesetz gefunden hat, nachzulesen unter § 24 Absatz 4 SGB VIII.
Die verbindliche Regelung der Ganztagsbetreuung und -förderung für Schulkinder in Einrichtungen sollte um die Betreuung in Kindertagespflege ergänzt werden.
Auch rein rechnerisch wäre dies sinnvoll. Denn das Platzangebot muss, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können, ausgebaut werden. Bei einem bundesweiten Bedarf von errechneten 665.000 Betreuungsplätzen ab 2026[3] wird diese Aufgabe nicht von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen allein gedeckt werden können. Sie kann nur mit weiteren Betreuungsplätzen, die in der Kindertagespflege angeboten werden, gelingen.
Dazu gehört auch ein entsprechender Finanzierungsplan, der ein existenzsicherndes Einkommen für die Kindertagespflegeperson ermöglicht. Denn durch eventuelle geringere Stundenkontingente bei der Betreuung von Schulkindern ist das Einkommen womöglich nicht existenzsichernd. Hierfür müssen Lösungen erarbeitet werden.

Qualitätssicherung

Die Betreuung der Schulkinder in Kindertagespflege muss pädagogischen Standards entsprechen, dies gilt es durch spezifische Weiterbildungs- und Fortbildungsmodule gesondert zu beschreiben. Inhaltlich gehören dazu unter anderem die für die Förderung von Kindern im Schulalter erforderlichen Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen und die Beschreibung des Förderauftrages (z. B. Hausaufgabenbetreuung, freie Zeiten und begleitete Freizeitaktivitäten für Kinder).
Handlungsbedarfe und Empfehlungen zur Sicherstellung einer flächendeckenden, verlässlichen und qualitativ guten Schulkinderbetreuung in Kindertagespflege müssen entwickelt werden.

Gründe für eine Schulkinderbetreuung in der Kindertagespflege

1. Bedarfe der Kinder

Kinder haben ein Recht darauf, ihren Alltag mitzubestimmen, Kinder haben ein Recht auf Partizipation.
Kinder sollen

- spielen können;
- individuelle Angebote wahrnehmen können, die ihre Interessen berücksichtigen;
- genügend Raum zum Spielen sowohl drinnen als auch im Freien haben;
- eine Hausaufgabenbetreuung in einer kleinen, überschaubaren Gruppe bekommen.

Dies alles ist in der Kindertagespflege möglich. Hier können Kinder den Alltag familienähnlich erleben: einkaufen, Essen zubereiten, kleine Aufgaben übernehmen (Lernen von Verantwortung), selbstständig zum Training oder Musikunterricht gehen (Lernen von Eigenverantwortung) …

2. Gruppengröße/Räume

In einigen Bundesländern gibt es keine Horte mehr, also muss die Ganztagsbetreuung in den Schulen stattfinden. Schon jetzt aber sind die Schulen am Rand ihrer Betreuungsaufnahmekapazität angelangt. In den bereits vorhandenen Angeboten sind oftmals die Räumlichkeiten äußerst beengt, die Gruppenstärke ist sehr hoch. Das bedeutet Lärm und Unruhe, eine konzentrierte Hausaufgabenbetreuung ist in vielen Fällen kaum möglich. Kinder sind somit einem hohen Stresslevel ausgesetzt.
Kindertagespflegestellen können ein Angebot vorhalten, dass schnell auf Bedarfe in den Kommunen reagieren kann. Die Betreuung kann, individuell ausgestaltet, in der klassischen Kindertagespflege für fünf Kinder oder in Großtagespflegestellen für maximal zehn Kinder stattfinden.

3. Individuelle Förderung

Die individuelle Förderung eines Kindes ist eher in einer kleinen Gruppe als in einer Gruppe mit zwanzig oder mehr Kindern gewährleistet. Fachkompetenzen (Wissensaneignung und Fertigkeiten) und personale Kompetenzen (soziale Kompetenz und Selbstständigkeit)[4] können in einer kleinen Gruppe gut vermittelt und dem Lerntempo der Kinder angepasst werden. Auch auf gesundheitliche Einschränkungen von Kindern kann in der Kindertagespflege individuell eingegangen werden.

Fazit

- Die Schulkinderbetreuung ist Bestandteil des SGB VIII und sollte daher in die (kommunale) Jugendhilfeplanung einfließen.
- Es sollte die verbindliche Regelung der Ganztagsförderung für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen auch auf die Kindertagespflege erweitert werden.
- Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern muss entsprochen werden. Sie sollen für ihr Schulkind Kindertagespflege in Anspruch nehmen können.
- Es sind Handlungsbedarfe und Empfehlungen zur Sicherstellung einer verlässlichen, flächendeckenden und qualitativ guten Schulkinderbetreuung in Kindertagespflege zu entwickeln.

Anmerkungen

1 Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (2021). Vom Kind aus gedacht: Thesen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in Bezug auf die Kindertagespflege. Verfügbar unter https://www.bvktp.de/bundesverband/positionen/.
2 Vgl. § 5 SGB VIII Wunsch-und Wahlrecht.
3 Vgl. DJI Rechtsanspruch auf Ganztag für Grundschulkinder in Deutschland: https://www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/427-rechtsanspruch-auf-ganztag-fuer-grundschulkinder-in-deutschland.html.
4 Vgl. Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) 2011, S. 14.